

## Ausfallrechnung im Säumnisfall

Liebe Kunden,

BodywellMassagen stellt den Kunden für den Fall, dass vereinbarte Termine nicht wahrgenommen, oder nicht mindestens 1 Std. vor Beginn des Termins abgesagt werden, die Hälfte der ursprünglich verlangten Vergütung in Rechnung.

Obwohl dies üblich und sogar entgegenkommend ist, stoße ich damit bei den Betroffenen auf Unverständnis und Ablehnung. Ich will mich deshalb an dieser Stelle erklären und die Rechtsgrundlage der Ausfallrechnung näher erläutern.

1. Wenn ein Kunde mit mir einen Termin vereinbart, kommt ein Dienstvertrag gemäß den §§ 611 ff BGB zwischen BodywellMassagen und dem betreffenden Kunden zu Stande. Mit der Bitte um Terminvereinbarung unterbreitet der Kunde mir ein Angebot zum Vertragsschluss. Mit dem Vereinbaren eines konkreten Termins seitens BodywellMassagen wird das Angebot schlüssig angenommen, und der Dienstvertrag ist geschlossen. Eine Schriftform ist nicht erforderlich. Der Vertrag kann auch fernmündlich geschlossen werden.

2. Auf der Grundlage diesen Vertrages bin ich verpflichtet, die für den Termin erforderlichen Materialien, Räume und Zeit zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug erhalte ich den vereinbarten Vergütungsanspruch für die ausgesuchte Anwendung. Der Kunde ist vertraglich berechtigt, die Anwendung von BodywellMassagen einzufordern, und verpflichtet den Vergütungsanspruch zu bezahlen.

3. Nimmt der Kunde – **gleich aus welchem** Grund – den vereinbarten Termin nicht wahr, so spricht das Gesetz von Annahmeverzug des Gläubigers (= des Kunden). BodywellMassagen wird – bezogen auf den versäumten Termin – von der Pflicht zur Einlösung befreit und behält den Vergütungsanspruch gemäß § 615 S.1 BGB \*\*.

*(\*\*)“Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein.”*

Der Hintergrund des Gesetzes ist, dass der Dienstleister (= BodywellMassagen) im Rahmen seiner Erwerbstätigkeit auf den Vergütungsanspruch angewiesen ist.

Er stellt Personal, Räumlichkeiten Material und Anwendungszeit zur Verfügung. Es sind also kostenintensive Dispositionen zu treffen. Er soll deshalb seinen Vergütungsanspruch nicht aufgrund von Vorkommnissen verlieren, die im Risikobereich des Dienstberechtigten (= des Kunden) liegen.

**Der Vergütungsanspruch bleibt daher unabhängig davon bestehen, ob der Patient schuldlos an der Wahrnehmung des Termins gehindert war, oder ob ein schuldhaftes Verhalten zu Grunde lag.**

4 Ich bin gemäß § 615 S.2 BGB verpflichtet, das durch die Absage des Termins frei werdende Terminpotenzial anderweitig zu nutzen und den Termin möglichst mit anderen Kunden zu belegen. Soweit dies gelingt, wird der Vergütungsanspruch gegen den säumigen Kunden nicht realisiert.

Darüber hinaus sehe ich sogar von meinem Vergütungsanspruch generell dann ab, wenn der Termin mindestens 1 Std. vorher abgesagt wurde.

Auf der anderen Seite muss der Vergütungsanspruch immer dann geltend gemacht werden, wenn der Kunde ohne Rücksprache zum vereinbarten Termin nicht erscheint. Wird der Termin zwar abgesagt, dies aber nicht 1 h vorher, so bin ich bemüht, den Termin an andere Kunden zu vergeben. Soweit dies nicht gelingt muss auch in diesem Fall der Vergütungsanspruch geltend gemacht werden.